

Das Appenzeller Urkundenbuch

Autor(en): **Nägeli, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **67 (1940)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-275070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Appenzeller Urkundenbuch.

Von A. Nägeli.

«Fruchtbar und weitumfassend ist das Gebiet der Geschichte; in ihren Kreisen liegt die ganze moralische Welt. Durch alle Zustände, die der Mensch erlebte, durch alle abwechselnde Gestalten der Meinung, durch seine Torheit und Weisheit, seine Verschlimmerung und seine Veredelung, begleitet sie ihn; von allem, was er sich nahm und gab, muss sie Rechenschaft ablegen. Es ist keiner unter Ihnen allen, dem Geschichte nicht etwas Wichtiges zu sagen hätte; alle noch so verschiedenen Bahnen Ihrer künftigen Bestimmung verknüpfen sich irgendwo mit derselben, aber eine Bestimmung teilen Sie alle gleicherweise miteinander, diejenige, die Sie auf die Welt mitbrachten, sich als Menschen auszubilden — und zu dem Menschen eben redet die Geschichte.» (Schiller, Fr. v. Was heisst und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?)

I.

Drei Begriffe sind es, die wir mit dem Worte Geschichte bezeichnen. Einmal alles was geschehen ist, die Ereignisse selbst, dann die Erforschung dieser Ereignisse, die Geschichtswissenschaft und endlich die Erzählung des Geschehenen. Gegenstand der Geschichte im weitesten Sinne ist also alles, was sich verändert und entwickelt, und die Erforschung und Darstellung dieser Veränderungen; im engeren Sinne verstehen wir aber unter Geschichte die Vorgänge und Veränderungen innerhalb der Menschheit, die Beziehungen der Menschen unter einander und zu ihrer Umwelt in ihrem ständigen Wechsel. Die Gesellschaft wie der Einzelmensch, Massen- und Einzelwirkung, der kollektive Wille einer Gesellschaftsschicht oder eines ganzen Volkes wie die hervor-

ragende Persönlichkeit, die neue Ziele und Wege weist. Ihre Quelle ist die Ueberlieferung, und deren Organ ist die Sprache und die Schrift. So sind es also in erster Linie Schriftdenkmäler, denen wir unsere Kenntniss der Vergangenheit verdanken; die mündliche, nicht schriftlich fixierte Tradition spielt eine geringere Rolle. Eine wichtige Ergänzung zu den schriftlichen Quellen, umso wertvoller, je spärlicher diese fliessen oder ganz versiegen, sind die gegenständlichen Ueberreste früherer Zeiten: Bauten, Hausrat, Waffen, Werkzeuge, Gräber- und andere Bodenfunde. Sie ermöglichen uns vielfach erst ein deutliches und anschauliches Bild von dem Leben vergangener Tage zu machen, wie jeder Gang durch ein historisches Museum uns belehrt; Hebung verborgener Bodenschätze, ihre sorgfältige Sammlung und Untersuchung hat uns vergessene und verschwundene Epochen und Kulturen wieder in fast greifbare Nähe gerückt und, wie z. B. die Funde im Wildkirchli, die Menschheitsgeschichte für den rückschauenden Betrachter um Jahrzehntausende verlängert. Freilich ist die Überlieferung auch jetzt noch sehr unvollkommen und lückenhaft, Wertvollstes ist unwiderruflich vernichtet, und der suchende Forscher tappt auf weite Strecken in einem Dunkel, das sich wohl kaum mehr erhellen wird. «So gleichförmig und notwendig und bestimmt sich die Weltveränderungen auseinander entwickeln, so unterbrochen und zufällig werden sie in der Geschichte ineinander gefügt sein. Es ist daher zwischen dem Gang der *Welt* und der *Weltgeschichte* ein merkliches Missverhältnis sichtbar. Jenen möchte man mit einem ununterbrochen fortfliessenden Strome vergleichen, wovon aber in der Weltgeschichte nur hie und da eine Welle beleuchtet wird» (Schiller). Was für die Weltgeschichte gilt, muss auch für die Geschichte einer so kleinen Volksgemeinschaft, wie das Appenzellervolk sie darstellt, Geltung haben. Wer aus unserem Urkundenbuch Näheres über die älteste Geschichte unseres Landes, seine Besiedelung, seine Verhältnisse bis zu den Freiheitskriegen mit dem Abte erfahren will, ist wahrscheinlich enttäuscht, wenn er das gesamte urkundliche Material auf nicht einmal 70 Seiten beieinander findet.

Die schriftliche Überlieferung, aus der wir unsere Erkenntnis vergangener Zeiten schöpfen, besteht aus Inschriften, Akten, Urkunden, Jahrzeitbüchern (Annalen), Lebensbeschreibungen, Memoiren, Briefen. Je näher wir der Gegenwart kommen, umso mehr schwillt die Masse des Quellenstoffes an, umso unübersichtlicher wird sie; trotzdem kann es auch dem Historiker der neuesten Geschichte passieren, dass ihn bei der Entscheidung wichtiger Fragen die Quellen im Stiche lassen, weil aufschlussreiche Akten durch Zufall verloren gegangen oder mit Absicht vernichtet worden sind. Die erste Aufgabe des Historikers, der es unternimmt, einen bestimmten Geschichtsverlauf zu erforschen, ist die Sammlung des in Frage kommenden Quellenmaterials und dessen kritische Sichtung. Er hat die Herkunft seiner Quelle, so weit das möglich ist, festzustellen und vor allem ihre historische Zuverlässigkeit und Treue zu prüfen. Im allgemeinen wird er den Quellen, die den darin geschilderten Ereignissen zeitlich am nächsten stehen, den Vorzug geben vor solchen, die erst viel später aufgeschrieben wurden; jedoch darf er nicht ausser acht lassen, dass auch ein Zeitgenosse über ein Geschehen mangelhaft oder einseitig orientiert sein kann, während umgekehrt mehrere Menschenalter später ein Chronist aus treu bewahrter Überlieferung heraus oder weil ihm eine zuverlässige alte, später verloren gegangene Quelle zur Verfügung stand, den richtigen Sachverhalt zu erzählen imstande ist. Scheidung des Unechten vom Echten, des Wahren vom Falschen, Vergleichung des zu untersuchenden Objektes mit andern als tatsächlich bereits anerkannten, des Einzelnen mit dem Ganzen wird die erste Aufgabe sein, um das tatsächliche Geschehen zu ermitteln und es in seinem ursächlichen Zusammenhang zu ergründen. Will der Historiker die Entwicklungslinien klar herausarbeiten, so wird er nicht nur wahr und falsch, sondern auch wichtig und unwichtig unterscheiden müssen und die Züge hervortreten lassen, die für die Weiterentwicklung bestimmend geworden sind. Je näher wir der Gegenwart kommen, umso mehr häuft sich das historische Material an, besonders nach der Erfindung der Buchdruckerkunst und dem Aufkommen

der Zeitung, umso weniger ist auch im Verhältnis der Vergänglichkeit zum Opfer gefallen, und es besteht für den Forscher die Gefahr, dass er die Übersicht verliert und in der Stoffmasse ertrinkt. Unser Urkundenbuch zeigt dieses Anwachsen des Materials jedem, der es auch nur flüchtig durchblättert. Von dem ersten urkundlichen Belege von 821 bis zum Bündnis mit der Stadt St. Gallen gegen den Abt im Jahre 1401 zählt es bloss 160 Nummern, eine magere Ausbeute für beinahe sechs Jahrhunderte! Die 112 Jahre bis zur Aufnahme in den eidgenössischen Bund sind durch 1461 Urkunden, diejenigen von da an bis zur Landesteilung von 1597 durch 2679 Urkunden vertreten.

Wenn wir bedenken, dass die Verfasser der alten Chroniken, Annalen, Biographien vielfach willkürlich mit dem Stoff umsprangen, kritiklos alles aufnahmen, was sie fanden, Sagen und Legenden für historische Wahrheiten ansahen, von politischen und andern Rücksichten sich leiten liessen, dass persönliche Einstellungen zu den Ereignissen, wie sie in Briefen, Selbstbiographien, Erinnerungsbüchern u. a. sich kund tun, meist recht subjektiv, oft voreingenommen sind und dazu dienen, den Verfasser zu rechtfertigen oder einer Partei zu dienen, also mit grosser Vorsicht zu benutzen sind, begreifen wir den Forscher, wenn er sich in erster Linie nach den Quellen umsieht, deren Zuverlässigkeit irgendwie rechtlich, amtlich und offiziell beglaubigt sind. Bewahren wir doch auch heute Gerüchten und Zeitungsnachrichten gegenüber eine gewisse Zurückhaltung, bevor sie offiziell bestätigt werden. Solche am meisten gesicherte Ueberlieferungen sind *Urkunden* und behördliche *Akten*.

II.

«Eine Urkunde ist ein in bestimmter Form gehaltenes Zeugnis über eine Willensäusserung rechtlicher Natur» (Thommen). Sie schafft also Recht. Zugleich ist sie mehr oder weniger der Ausdruck des jeweils geltenden Rechtes. Unter Beachtung bestimmter Regeln und Normen bringt sie irgend eine Absicht ihres Urhebers in rechtlich wirksamer Weise zum Ausdruck. Sie

dient über den Zeitpunkt ihrer Entstehung hinaus als Zeugnis für die in ihr aufgezeichnete Handlung. Die *gewollte* rechtliche Bedeutung ist ihr wesentlichstes Merkmal und unterscheidet sie von dem Brief und der Akte. Diese haben nicht den Zweck, ein Rechtsverhältnis dauernd zu fixieren, sondern nur das rein Tatsächliche mitzuteilen. Sie erzählen ein Geschehen, sie passen sich an die augenblicklich gegebene Situation an, und ihr Inhalt wird von neuen Tatsachen überholt. Der äusseren Form nach sind freilich Urkunde und Akte oft nicht stark verschieden. Was die rechtliche Bedeutung der Urkunden anbetrifft, können wir unterscheiden: solche, die von einer an sich schon rechtlich wirksamen Handlung Zeugnis ablegen, sie also schriftlich bestätigen, «Beweisurkunde» (Brunner), lateinisch *notitia* genannt, und solche, die selbst das Rechtsgeschäft begründen, «Geschäftsurkunde» (Brunner), lat. *carta*.

Das deutsche Wort Urkunde, althochdeutsch *urkundi*, *urchundi*, leitet sich ab von dem Verb «erkennen» und bedeutet ursprünglich «die Erlangung einer Kunde, Anzeichen, Zeugnis (*Testimonium*), Beweis» (*urkund* eines Dinges haben, zu *urkund* irer unschuld). Aus der ursprünglichen Nebenbedeutung von erkennen im Sinne von «als berechtigt ansehen und dieses zu verstehen geben», ergab sich dann seit dem 15. Jahrhundert die Einschränkung der Bedeutung des Wortes Urkunde auf ein Schriftstück, das ein Recht verbürgt (*besigelt prief* und *urkund*). In der lateinischen Amts- und Gelehrtensprache des Mittelalters finden wir die Ausdrücke: «*instrumentum, carta, notitia, diploma, praeceptum, breve, pagina, epistola*» usw., im Deutsch jener Zeit: als ältesten Ausdruck «*bok*» (Buch), dann «feste, handfeste», noch später «urkunde» und am häufigsten «brief» (von lat. *breve* und noch heute erhalten in Ausdrücken wie *Zinsbrief*, unter *Brief* und *Siegel*).

Wie so vieles andere haben die Völker des Mittelalters die Urkunde aus der römischen Zeit übernommen. Waren es doch die Römer, die den Grund zu einer Wissenschaft des Rechtes legten. Anfänglich wurde auch bei ihnen ein Rechtsverhältnis nur mündlich unter Gegenwart von Zeugen begründet und erst später die Schrift

zur Erleichterung des Zeugenbeweises und für den Fall, dass die Zeugen wegstarben, eingeführt. Mit der Entwicklung von Gericht, Verwaltung, Recht und Wirtschaft ging diejenige des schriftlichen Verkehres Hand in Hand. Die Ausstellung der Urkunde, ihr Austausch «inter praesentes», ihre mehr oder weniger feierliche Uebergabe (*traditio cartae*) wurde zu einem förmlichen Rechtsakte. In der ganz auf Schriftlichkeit beruhenden spätrömischen Staatsverwaltung finden wir bereits ein ausgebildetes *Register-* und *Archivwesen*. Die von Amts wegen angestellten Schreiber, die *tabellarii*, standen den gewerbsmässigen Privatschreibern, den *tabelliones*, gegenüber. Für viele auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte war die *Insinuation*, die Eintragung der Protokolle in die amtlichen Register, die *gesta municipalia* vorgeschrieben, die bei den alle 15 Jahre neu aufgenommenen Steuerregistern herangezogen wurden. Als sich die germanischen Völker auf römischem Reichsboden ansiedelten, liessen sie das vorgefundene Urkundenwesen fortbestehen, um es mit der Zeit selbst zu übernehmen. An der Form wurde wenig geändert, dafür bekamen die Urkunden neuen Inhalt, entsprechend den völlig neuen Lebens- und Rechtsverhältnissen, der Rückbildung zur Naturalwirtschaft, dem Aufkommen des Lehenswesens usw. Das germanische Recht gab dem Zeugenbeweis den Vorzug vor jedem andern. Die Urkunde galt nur soweit als Beweisstück, als ihr Inhalt von der Gegenpartei anerkannt wurde, weshalb man sowohl die Aussteller der Urkunde wie die Zeugen die in der Urkunde aufgeführten Tatsachen beschwören liess. Konnte zwischen den Parteien keine Einigkeit erzielt werden, so entschied der gerichtliche Zweikampf. Handschlag, Zeugenbeweis, Schwur sowie allerlei symbolische Handlungen wie die Ueberreichung einer Scholle, eines Spanes bei Abtretung einer Liegenschaft, eines Hauses, die feierliche Einführung des neuen Eigentümers in seinen Besitz, das Anzünden und Wiederauslöschen eines Feuers auf der Herdstatt durch ihn u. a. galten mehr als das Schriftstück, das ja doch die Wenigsten lesen konnten. Bei der Uebertragung eines Grundbesitzes an das Kloster St. Gallen in Herisau 909 erscheinen nicht weniger als 11 Zeugen

(UB 13). Wollte eine Frau ihre Morgengabe an jemand verschenken, so musste sie einen Fürsprech nehmen, um vor Gericht sich einen Vogt und Fürsprech geben zu lassen, und dann vor demselben die Vergabung mit Hand, Kopf und Brust bestätigen. Der Richter setzte nämlich seinen Stab auf die linke Brust der Frau, diese ergriff dann mit der linken Hand den Zopf oder Haarlocken auf der rechten Seite des Kopfes und mit der rechten Hand den Stab und ihre linke Brust (Zellw. I, 280). Bis in die neueste Zeit hinein finden wir solche symbolische Rechtsformen. Kein Wunder, wenn bei dieser Geringschätzung des schriftlichen Beweisstückes durch die germanischen Völker das Urkundenwesen im 10. und 11. Jahrhundert verfiel; es mag dies auch mit der Abnahme der Schreibfertigkeit zusammenhängen, wie denn die Urkunden dieser Zeit manchmal ein geradezu barbarisches Latein aufweisen. Nur bei besonderen Anlässen wie Gründung eines Klosters, einer wichtigen Kirche wurden Urkunden ausgestellt (*notitiae foundationis*), sonst begnügte man sich mit unbeglaubigten Akten, mit Notizen in Büchern, Gutsbeschreibungen u. ä. So findet sich in der Zeit von 950 bis 1071, in welchem Jahre die Kirche in Appenzell gegründet und ihr die entsprechenden Einkünfte zugewiesen wurden (UB 18), keine Urkunde, die unser Land betrifft, und von da an vergehen wieder 84 Jahre, bis zur nächsten, 70 von da bis zur übernächsten. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass in der Zwischenzeit keine Rechtsgeschäfte unser Gebiet betreffend abgeschlossen worden oder alle entsprechenden Schriftstücke verloren gegangen seien; wohl aber wissen wir, dass es nach der Blütezeit im 10. und 11. Jahrhundert im Kloster St. Gallen Epochen gab, in denen kein einziger Mönch schreiben konnte! Mit dem 13. Jahrhundert werden die Urkunden auch in unserem Gebiet wieder häufiger. In dem schärfer werdenden Wettkampf zwischen geistlicher und weltlicher Grundherrschaft sah sich die Kirche, um ihre Rechte besser wahren zu können, genötigt, die Urkunde, die sie selbst ins deutsche Recht eingeführt hatte, wieder aufleben zu lassen. Zudem begannen sich die städtischen Gemeinden zu entwickeln mit ihrer komplizierteren Verwaltung und

ihrem ausgebreiteten Handel, die den schriftlichen Verkehr unumgänglich machten. Der Urkundenbeweis gewann wieder an Geltung, und deshalb finden wir von da an Urkunden in zunehmender Zahl.

Betrachten wir die äusseren und innern *Merkmale der Urkunde*. Der Schreibstoff der ältesten Zeit war der Papyros, aus den zähen Stengeln einer Sumpfpflanze zuerst in Aegypten hergestellt, der bis ins 11. Jahrhundert hinein gebraucht wurde, bis das haltbarere Pergament ihn verdrängte. In unserem Urkundenbuch fehlen Papyrusurkunden ganz. Das Pergament wurde in Italien aus Ziegen- und Lammfell, in Deutschland aus Kalbsfell hergestellt, daher die Redensart: Das geht auf keine Kuhhaut. Im 14. Jahrhundert werden im Abendlande die ersten Papiermühlen errichtet, und bald wird das Papier auch für die Urkunde verwendet. Einem Schiedsspruch der Bodenseestädte zwischen dem Abte und den St. Gallern vom Jahre 1379, der auf Pergament geschrieben ist, liegt eine nähere Erklärung auf Papier bei (UB 129) und 1401 quittiert der Abt die Steuer zu Hundwil zum erstenmal auf Papier. Das Pergament nimmt aber immer noch eine Vorzugsstellung ein und wird noch heutzutage für besonders wichtige und feierliche Urkunden verwendet. Das Format spielt eine geringere Rolle, doch herrscht das Querformat vor. Die Urkundenschrift unterscheidet sich in älterer Zeit deutlich von der Bücherschrift, meist durch eine eigentümliche Verlängerung der Buchstaben, sonst trägt sie den Schriftcharakter ihrer Zeit. Auf die verschiedenen Abkürzungen, Monogramme, Rekognitions- und andere Zeichen, Kanzleivermerke brauchen wir hier nicht einzugehen. Da die Schreiber und Kanzleivorsteher im frühen Mittelalter ausschliesslich Geistliche waren, ist die Urkundensprache damals ausschliesslich Latein. Mit dem Aufkommen des Laienelementes in der Verwaltung und dem Aufstreben des Bürgertums in den Städten dringt die deutsche Sprache mehr und mehr durch. Bezeichnend dafür ist, dass der erste Bundesbrief der Eidgenossen von 1291 noch lateinisch, seine Erneuerung 1315 aber in deutscher Sprache abgefasst ist. Die erste deutsche Urkunde überhaupt stammt aus dem Jahre

1238, die erste in unserem Gebiete vom 4. Mai 1296 (UB 34). Mit dem Aufkommen des Humanismus und des Bildungswesens im 14. und 15. Jahrhundert entwickelt sich ein freihandhabter allgemeiner Urkundenstil, der in angenehmem Gegensatz zu dem unbeholfenen, sich ängstlich an die Reste antiken Gedankengutes klammernden Stil früherer Epochen steht. Der deutsche Urkundenstil zeigt noch im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert die Frische und Natürlichkeit der Volkssprache. So wenn Bürgermeister und Rat von Zürich die St. Galler bitten, die Appenzeller wegen eines von ihnen geplanten Zuges zu warnen (29. Nov. 1425, UB 448): Besundern lieben guten fründ, wir haben vernommen, wie das die von Appenzell jetz meinen, uszezüchen und einen zug zu tuon, wohin oder war, mugen wir fürwar nit wissen. Harumb so bitten wir üwer früntschaft mit sunderem ganzen fliss und ernst, das ir üwern erbern bottschaft gen Appenzell an verzüchen tügend und mit denen redent: sye das si züchen wellen, das si dan züchen in söllicher mass das wir noch die ünseren davon noch dadurch keinen schaden enpfachen usw. Gelehrte Schreiber meinten dann in der Folge, in Ausdrucksweise und Satzkonstruktion sich möglichst eng an das klassische Latein anschliessen zu müssen, und es bildete sich jener schwerfällige, durch ineinander geschachtelte Satzteile gekennzeichnete Amtsstil heraus, der heute noch nicht ganz überwunden ist.

Eine wichtige Rolle spielte das *Siegel*. Ursprünglich nur als Verschluss, später als Erkennungszeichen dienend, wurde es seit dem 10. Jahrh. zum entscheidenden Echtheitsmerkmal des Diploms. Zuerst siegelten nur Päpste, Kaiser und Könige; vom 13. Jahrh. an konnte jeder Rechtsfähige ein Siegel führen. Das Siegel wurde entweder auf die Urkunde selbst gedrückt, oder man faltete den untern, unbeschriebenen Teil der Urkunde nach oben (plica), zog einen Pergamentstreifen, eine Seiden- oder Hanfschnur durch und hängte das Siegel frei oder in einer Kapsel daran. Als Siegelmaterial kamen Wachs, Blei und in hochwichtigen, seltenen Fällen Gold in Betracht. Privatleute, die kein eigenes Siegel hatten, durften andere für sich siegeln lassen. «Des alles ze warem

urkund hat der wolbeschaiden Ruedolf Lirer, ünser wirt, disen brief, im selb und sinen erben unschädlich, von ünser aller bett wegen für uns, für ünser erben und nachkomen versigelt mit sinem eigenen anhangenden insigel. (UB 180, vgl. auch UB 1004/5, 1268 u. a.) Das deutsche Recht unterschied zwischen Siegeln, die nur in eigener Sache und solchen, die auch in fremder Sache «Kraft» hatten. Zu letztern gehörten die Siegel der Fürsten, Konvente, Kapitel, die Stadtsiegel in Angelegenheiten der Stadt und ihrer Bürger. Der Gedanke, die Beurkundung selber in die Rechtsförmlichkeit der zu beurkundenden Handlung einzubeziehen und sie selbst zu einer solchen auszugestalten, führte dazu, auch die Besiegelung wie die Uebergabe zu einer feierlichen Handlung zu machen. Verzichtete man auf Zeugen, so begnügte man sich in vielen Fällen mit der formlosen Uebergabe der besiegelten Urkunde.

In Bezug auf den *Inhalt* der Urkunde können wir Text und Formeln unterscheiden. Die Fassung des Textes hängt weitgehend davon ab, wer sie ausstellt, und in welcher Form der Aussteller sein Verhältnis zu dem behandelten Rechtsgeschäft und zu der, bzw. den Personen zum Ausdruck bringt, für welche die Urkunde bestimmt ist. Da die Urkunde kanzleimässig ausgefertigt wurde, haben wir den Aussteller vom Schreiber, der sich im Schlussprotokoll da und dort mit Namen nennt, zu unterscheiden. Ego Notker, indignus monachus, ad vicem praepositi Cozolti scripsi et subscripsi (UB 13). Massgebend für die Redaktion der Texte wurden bis auf Einzelheiten die päpstliche und kaiserliche Kanzlei. Schon im 7. Jahrhundert kommen Formelbücher auf, die den Schreibern die Aufgabe erleichtern. Wir unterscheiden in der Urkunde drei Hauptteile: Das Eingangs-, das Schlussprotokoll, die von verschiedener Länge und Ausführlichkeit sein können, und den eigentlichen Text oder Context. Das Eingangsprotokoll beginnt oft mit einer Anrufung Gottes oder der Dreieinigkeit (In nomine domini; in nomine sanctae et individuae trinitatis). Nicht selten schliesst sich daran eine allgemeine Betrachtung, wie infolge der Vergänglichkeit und Unbeständigkeit irdischer Verhältnisse wichtige

Dinge vergessen werden und verloren gehen (*Memoria rerum gestarum oblivionis irreptione frequenter extruditur*, UB 18), schriftliche Aufzeichnung und Bestätigung notwendig sei. Damit begründet der Aussteller, der sich gleich im Eingangsprotokoll mit Titel und Amt nennt, die schriftliche Ausfertigung seiner Verfügungen, die er allen Gegenwärtigen und Zukünftigen (*notum sit praesentibus et futuris*, allen denen die diesen brief sehen, lesen und hören) verkündet. Es folgt eine Erzählung aller Umstände, welche den Anlass zu den getroffenen Verfügungen gaben und eine genaue Aufzeichnung der letztern. Daran schliesst sich das Schlussprotokoll. Hauptsächlich in Königs- und Papsturkunden steht darin eine Pertinenzformel, dass die getroffene Vereinbarung für immer bestehen möge und ihr niemand zuwiderhandle und die Poenformel, die dem Frevler irdische oder göttliche Strafe androht (*si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius, se noverit incursum* (UB 26/27)). Dann kommt die Bekräftigung durch die, nicht immer eigenhändigen, Unterschriften der Aussteller, Empfänger und Zeugen mit dem im spätern Mittelalter fast immer «*offenlich angehenkten insigill*» und das Datum mit der Angabe des Ausstellungsortes. Nicht nur, dass bei vielen Urkunden Datum und Ort weggelassen oder ungenau angegeben sind und indirekt erschlossen werden müssen, dass zwischen Urkundengeschäft und Ausstellung der Urkunde oft ein grösserer Zeitabstand liegt, muss berücksichtigt werden, dass unsere Zeitrechnung nach Christi Geburt erst im 9. Jahrhundert in der kaiserlichen Kanzlei durchgeführt wurde. Auch dann zählte man, einem altrömischen Gebrauch folgend, noch vielfach nach Regierungsjahren, z. B. «im 17. Regierungsjahre des König Ludwig unter dem Grafen Adalbert» (UB 13/62). Nach der Kaiserkrönung Karls des Grossen kam die Angabe der Indiktion (Römer Zinszahl) dazu (UB 9). Die Tagesdatierung erfolgte bis ins 13. Jahrhundert nach dem römischen Kalender, also nach Kalenden, Iden und Nonen. Wenn es also heisst (UB 17) «*II id (us) Feb (ruarii)*», so heisst das «am 2. Tage vor den Iden des Februar, also am 13. Mit dem

13. Jahrhundert kommt die Datierung nach Kirchen- und Heiligenfesten (Ferialdatierung) auf. «An der mitwochen nach sant Lucas tag, an sant Thomas abend (UB 61/62), an dem nechsten mentag nach sant Johans des touffers ze sünwenden, datum sabato post Othmari usw.» Wie gesagt sind Eingang und Ausgang der Urkunde nicht immer mit gleicher Vollständigkeit und Ausführlichkeit geschrieben, vielfach begnügt man sich mit der Angabe des Notwendigsten, Ort und Datum wurden erst im 11. Jahrhundert notwendige Bestandteile der Urkunde. Je wichtiger und feierlicher die Urkunde, umso ausführlicher sind Text und Protokolle, umso feierlicher und gewählter auch die Sprache. Wir wählen als Beispiel den Bundesbrief von 1513 (UB 1621). Er beginnt mit der Anrufung Gottes: «In gotts namen amen» (Invocatio). Ihr folgt die allgemeine Betrachtung (Arenga): «Wan von dem fal des ersten mentschen durch lenge der jaren und verendrung des zyts die synnlichkeit der vernunft hinschlicht, desshalb dann nodt ist, zuo underrichtung und ewiger gedächtnüss den kunfftigen die ding und sachen, so da unzerstörlich ewig bliben sollen, der gezügnuss schriftlicher warheit ze befelchende»; darauf folgt die Angabe der vertragschliessenden Parteien und die Auskündigung (Promulgatio oder Publicatio): «darunb so künden wir (es folgen die Namen der 12 Orte einer- und Appenzells andererseits) allen und jetlichen mentschen, so disen gegenwärtigen brieff in künfftigen ziten iemer ansächent, läsent oder hörent läsen». Dann fährt der Brief mit der Erzählung der Veranlassung (Narratio) fort: «das wir mit guotem hertzen söllich fruntschafft, vereynigung und pündtnüss, truw und liebe, darin unser vordern und wir von allter har miteinander gewesen sind und wie wir ünsser hilff und bystand lybs und guots in allen ünssern nöten zuosammen gesetzt, so ünss bisshar wol erschossen hat, betrachtet; dasselbig zuo beharren, ouch zu trost unsern landen und lüten wir dan, söllich fruntschafft und pündtnüss mit einandern ingegangen sind und die also gen ein andern gesetzt, gemacht, an und ufgenommen haben für unss und all unser ewig nachkomen in meynung wie denn das von wort zuo wort hienach geschriben

stat». Im einzelnen werden nun die Bestimmungen des Bündnisses angeführt (Descriptio). Sie erfahren ihre Bestätigung und Bekräftigung (Corroboratio) «Und des zu waren und festem urkund so haben wir die obgenannten (folgen die Namen der Stände) unser stett und ländler insigel offenlich an diess brieff hencken lassen, uns und unser ewig nachkomen dess alles und jetlichs, so obstat, zuo binden und zuo besagende». Den Beschluss macht Ort und Datum: «Beschechen und gegeben inn der statt Zürich uff sambstag nach sant Lucyentag nach crists geburt fünffzechenhundert und im dryzechenden jar».

Bei der Frage nach der *Herkunft* und *Ueberlieferung* der Urkunde wird man sich überlegen müssen, ob man ein Original oder eine Kopie vor sich habe. Beim Original müssen Siegel und Schrift der Zeit entsprechen, aus der das Schriftstück datiert ist. Die beiden Begriffe Original und Echtheit müssen auseinander gehalten werden. Es kam vor, dass ein Kanzler seine Amtsgewalt zu Fälschungen missbrauchte, andererseits wurde ein verloren gegangenes Diplom möglichst getreu nachgemacht oder ein längst innegehabter Besitz, der aber in Streitfällen nicht urkundlich belegt werden konnte, durch eine nachgemachte Urkunde belegt. Entwürfe und Vorurkunden werden im späteren Mittelalter die Regel und gewähren bei Abweichungen im Wortlaut oft interessante Einblicke in die Entstehung einer Urkunde (UB 372). Auf Wunsch des Empfängers wurden, z. B. wenn zu schon früher erfolgten Schenkungen oder Verleihungen eine neue dazu kam, der Text der älteren Urkunden ganz oder im Auszug in die neue aufgenommen und damit neu beglaubigt (Vidimus) (UB 48). Mitunter lag es auch im Interesse des Ausstellers, eine frühere Urkunde in die neue inserieren zu lassen (Transsumpt, UB 382).

Die Frage der Echtheit ist natürlich bei Kopien noch schwerer zu entscheiden als bei Originalen, da das Kriterium der Schrift, des Siegels usw. fehlt. Allein sie sind sehr oft in wichtigen Fällen Ersatz für das verlorene Original. So ist uns der Stiftungsbrief der Kirche in Appenzell, der uns so bedeutende

Aufschlüsse über die älteste Geschichte Appenzells gibt, nur in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts in einem Missale des Pfarrarchivs Appenzell erhalten (UB 18; weitere Beispiele von Kopien UB 56 u. a.). Sehr wertvoll sind Sammlungen von Urkundenabschriften und Auszüge in Buchform, wie sie in sorgfältig geführten Kanzleien zusammengestellt wurden. Man unterscheidet *Register*, d. h. systematische Sammlungen von Kopien der Urkunden *eines* Ausstellers und *Kartulare*, resp. *Kopialbücher*, d. h. Verzeichnisse der an einem bestimmten Ort ausgestellten Urkunden.

Zwei Mächte rangen im Mittelalter um die Herrschaft des Abendlandes: Der römische Kaiser deutscher Nation und der Papst. Kein Wunder, wenn den kaiserlichen, resp. königlichen und den päpstlichen Urkunden eine besondere Geltung zukam. Man teilt deshalb die mittelalterlichen Urkunden ein: 1. *Kaiserurkunden*, 2. *Papsturkunden*, 3. alle nicht kaiserlichen und nichtpäpstlichen Urkunden, sehr irreführend als *Privaturkunden* zusammengefasst; denn da sich die kaiserliche Macht mehr und mehr in eine Unmenge von geistlichen und weltlichen Territorialherrschaften auflöste, kam den von diesen ausgestellten Urkunden auch öffentlich-rechtliche Stellung zu.

Die Königs- und Kaiserurkunden hatten den Vorrang vor allen andern; sie waren «unscheltbar». Regelmässiger Bau des Textes und ein gewisses Vorherrschen bestimmter Formeln ist für sie bezeichnend. Neben den reich ausgestatteten Diplomen für Lehenübertragungen u. ä. mit ihren im Spätmittelalter prunkvollen, an seidenen oder aus Gold- und Silberfäden gedrehten Schnüren hängenden Siegeln finden wir die einfacher ausgestatteten Gerichtsurkunden (*Placita*), Mandate und Briefe. Gewöhnlich beginnen die Schriftstücke mit der Nennung des Herrschers und seiner Titel. «Wir Karl, von gotes gnaden römischer küng, zu allen zeiten merer des reichs und küng ze Beheim» (UB 84). Eigenhändige Unterschrift des Herrschers treffen wir in der frühmittelalterlichen Merowingerzeit, dann erst wieder von Karl IV. (1346—1378) an, regelmässig erst unter Maximilian (1493—1519).

In der Zwischenzeit begnügte man sich mit Monogrammen und sog. Beizeichen, die meist nur zum Teil von den Fürsten selbst ausgeführt wurden. Die Schriftstücke wurden in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt, die aus den Geistlichen des Hofes (Capellani) sich zusammensetzte und der ein Cancellarius vorstand. Der Erzbischof von Mainz war seit 870 Erzkanzler für Deutschland, später wurde der Erzbischof von Köln Erzkanzler von Italien, der von Trier Erzkanzler von Burgund. Allein es handelt sich hier in den meisten Fällen mehr um blosse Titel und Würden. Der eigentliche Vorsteher der Kanzlei war der Cancellarius, der in vielen Fällen auch Ratgeber, Minister und Gesandter seines Herrn war. Da die Kaiser keine feste Residenz hatten, wechselte auch der Sitz der Kanzlei. So sind die Königsurkunden unserer Sammlung in Konstanz, Nürnberg, Ravenna, Wien, Schlettstadt, Germersheim, Lodi, Augsburg, Ravensburg, München usw. ausgestellt. Zur Zeit der Luxemburger war die Kanzlei in Prag und gewann damals einen entscheidenden Einfluss auf die werdende deutsche Schriftsprache. Nachdem die Kaiserwürde im Hause Habsburg erblich geworden war, trat um 1500 an die Stelle der Reichskanzlei die habsburgisch-österreichische in Wien. Erst jetzt war es möglich, ein Archiv mit planmässiger Registratur zu organisieren. Schon vorher waren mehr und mehr Laien als Leiter der Kanzlei an die Stelle der Geistlichen getreten.

Päpstliche Urkunden sind solche, die von der päpstlichen (römischen) Kanzlei ausgestellt oder von ihr wenigstens beglaubigt worden sind. Wohl folgte diese dem päpstlichen Hofe auf seinen Reisen und anfangs des 14. Jahrhunderts ins Exil nach Avignon — wir besitzen in unserer Sammlung Urkunden aus dem Lateran, Perugia, Avignon — aber die Tradition wurde nie unterbrochen, und dank diesem Umstand hat sich die Urkundentechnik nach Inhalt, Sprache und äusseren Merkmalen nirgends so bis ins Feinste und Raffinierteste entwickelt wie hier. Unter Innozenz III. wurden die Normen in allen Einzelheiten festgelegt, der Rechtsinhalt genau umschrieben. Von da an sind die Registerbände in fast ununterbrochener Reihenfolge erhalten und zählen

heute nach Zehntausenden. Man unterschied bei den ausgehenden amtlichen Schriftstücken die Bullen (so genannt nach dem Bleisiegel), feierliche und einfache Privilegien, offene (patentes) und geschlossene (clausae) Briefe (literae), Breven usw. Bullen und Briefe erhielten Blei-, Breven Wachssiegel, Briefe, bei denen das Siegel an einer seidenen Schnur hing, verliehen Rechtstitel, solche mit einer Hanfschnur waren hauptsächlich administrative Akte. Die geschlossenen Briefe konnten nur unter Verletzung des Siegels und des Pergamentes geöffnet werden. Die Sprache ist natürlich bis auf den heutigen Tag lateinisch. Als Beispiel einer Papsturkunde möge UB 27 gelten, die mit den Worten beginnt: Innocentius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis abbati et conventui monasterii *Sancti Galli*, ordinis sancti *Benedicti Constantiensis* dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. (Innozenz [IV.], Bischof, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, Abt und Konvent des Klosters des heiligen Gallus, Benediktinerordens in der Diözese Konstanz, Gruss und apostolischen Segen.) Es braucht kaum gesagt zu werden, dass die päpstliche Kanzlei und ihr Stil für alle geistliche Machthaber so auch für die Fürstabtei St. Gallen vorbildlich wurde. Nicht immer griff der Papst selbst direkt in kirchlichen Fragen ein, wenn er darum angegangen wurde, auch nicht immer, wenn es sich um so schwerwiegende Dinge wie Bann und Exkommunikation handelte, welche Kirchenstrafen die Appenzeller 1425 u. ff. traf. Der Papst hatte auf die Klagen des St. Galler Abtes hin den Abt Cormacus des Schottenklosters ausserhalb Konstanz mit der Wahrung der Rechte des Abtes beauftragt. Dieser ersuchte den Scholastikus von Speier, Berchtold von Wildungen, um die Verhängung des Interdiktes (UB 449, 456, 469). Solche und ähnliche Schriftstücke sind auch typisch für den wohlgesetzten Kurialstil der Zeit.

Die sog. Privaturkunden, also diejenigen, die nicht königlich oder päpstlich sind, werden eingeteilt in geistliche und weltliche. Jene überwiegen im Urkundenbuch bis in die Zeit der Freiheitsbewegung, da auch Laien ihre Rechtshandlungen von Geistlichen beurkunden lies-

sen, besonders wenn es sich um Vergabungen an geistliche Stiftungen handelte. Die geistlichen Würdenträger hatten meist keine ausgebildeten Kanzleien, bestimmte Regeln für die Abfassung fehlen, so war damit Ungenauigkeiten wie Datumfehlern, Namensverwechslungen u. a. und Widersprüchen Tür und Tor geöffnet. Sie ergaben sich hauptsächlich bei Erneuerungen alter Urkunden, oder wenn zwischen der Rechtshandlung und ihrer Beurkundung ein längerer Zeitraum verstrich oder bei der Reinschrift durch den sog. Ingrossator. (Beispiele im UB bes. 1—30 u. Anmerkungen.) In den bischöflichen Kanzleien der späteren Zeit sind in steigendem Masse juristisch gebildete Laien beschäftigt. Das Eindringen des Laienelementes zeigt am besten das weltliche Urkundenwesen der grossen Territorialherren und des Bürgertums der Städte. Mit der Selbstregierung der Städte, dem Uebergang zu moderner Verwaltung und Wirtschaft lösen Notare die geistlichen Schreiber ab, tritt an die Spitze der städtischen Kanzlei ein Jurist als Stadtschreiber, welche Stelle meist ausgeschrieben wurde und nicht immer von einem Einheimischen besetzt werden musste. Die Urkunden wurden in Stadtbücher und Register eingetragen, die im Beweisverfahren mit der Urkunde gleichberechtigt waren.

III.

Nach diesen kurzen Erläuterungen über das Wesen der Urkunde soll gezeigt werden, wie die *Geschichtsschreibung*, vor allem die schweizerische, diese Zeugen der Vergangenheit umso genauer untersuchte und zum Fundament ihrer Darstellung machte, je mehr sie nach wissenschaftlicher Gründlichkeit und Wahrheit strebte. Die Geschichtsschreiber des Mittelalters lassen im allgemeinen ein kritisches Quellenstudium vermissen und sind deshalb mit Vorsicht zu gebrauchen. Die Heiligenleben, z. B. die Vita S. Galli wurden naturgemäss mit Legenden reichlich ausgeschmückt, die Chroniken, die mit Vorliebe bei der Erschaffung der Welt beginnen, mit Sagen und phantastischen Erfindungen. Je näher der Schreiber den geschilderten Ereignissen steht, die

er vielleicht als Zeitgenosse miterlebt hat, umso genauer wird seine Darstellung sein. Das gilt z. B. für die Appenzeller Reimchronik, eine Schilderung der Anfänge des Freiheitskrieges, die anfänglich als Anhang zum UB hätte erscheinen sollen, dann aber anderwärts herausgegeben wurde (St. G. Mitt. XXXV, auch einzeln). Wichtig wurden die in Klöstern aufgezeichneten Annalen. Die Ostertafeln, auf denen die Tage der Kirchenfeste für jedes Jahr eingeschrieben waren, veranlassten durch den sich öffnenden Rand die Aufzeichnung kurzer Notizen. Diese wurden später gesondert abgeschrieben, in Zusammenhang gebracht und durch andere Quellen ergänzt. Für unser Gebiet kommen in Betracht die aus der Karolingerzeit stammenden *Annales Alamannici* und die *Annales Sangallensis* aus der Mitte des 10. Jahrhunderts. Von besonderer Bedeutung für die Ostschweiz sind die *Casus St. Galli*, eine Chronik der ehrwürdigen Abtei an der Steinach, die, von Ratpert im 9. Jahrhundert begonnen, von verschiedenen Fortsetzern bis 1233, allerdings z. T. recht tendenziös, weiter geführt wurde. Christian Kuchimeister schrieb dann im 14. Jahrhundert seine *Nüwe Casus Monasterii S. Galli*, deren Erzählung in den spätern Abschnitten «von geradezu urkundlicher Sicherheit und Glaubwürdigkeit» ist und das Gotteshaus vor allem als politischer Faktor werten. Als Laie — kein einziger Mönch war damals zu dieser Aufgabe fähig — schreibt er deutsch und nicht mehr lateinisch. In der schweizerischen Geschichtsschreibung des 15. Jahrhunderts nimmt Bern eine hervorragende Stellung ein. Es ist das nicht verwunderlich, steht doch Bern in der politischen Machtentfaltung der Eidgenossenschaft damals an erster Stelle, schon infolge seines grossen Ländergebietes (Burgunderkriege!) und im Bewusstsein ihrer Macht hatte die Regierung ein Interesse daran, dass die Landesgeschichte von kundiger Hand unter Benutzung des offiziellen Quellenmaterials dargestellt werde, wie sie auch mit der Einrichtung eines wohlgeordneten Archives andern Städten voranging. So durfte Konrad Justinger 1420 für seine Chronik Urkunden «in der Stat kisten» benutzen, Thüring Fricker in seiner Schilderung des Tvingherrenstreites und ebenso

Diebold Schilling, der selbst Protokollführer des Rates war, die Ratsmanuale und Kopierbücher der Missiven (Botschaften). Der Luzerner Etterlin legte als Stadtschreiber von Luzern seit 1427 eine Sammlung aller Luzerner Freiheitsbriefe und Urkunden an, ebenso der Landschreiber von Obwalden, in dessen Manual (1467 bis 1476) sich das Weisse Buch von Sarnen befindet. Der Landschreiber von Schwyz, Hans Fründ (gest. 1447) durfte seiner Chronik zahlreiche Aktenstücke einreihen. Die Beispiele liessen sich leicht vermehren, die zeigen, wie mit dem 15. Jahrhundert das Bedürfnis nach einer auf aktenmässigen Quellen beruhenden Geschichtsschreibung immer stärker hervortrat. Dieses Zurückgehen auf die echten Quellen ist ein Kennzeichen des Wiedererwachens der wissenschaftlichen Bestrebungen im Humanismus. Zugleich schulte sich auch die Kunst der Darstellung an den italienischen Vorbildern eines Macchiavelli, Jovius, Guicciardini u. a., wie die Chroniken eines Anshelm, Vadian, Kessler, Stumpf und Tschudi beweisen. Des grossen Arztes und Bürgermeisters von St. Gallen, Joachim v. Watt (Vadian, 1484 bis 1551) Chronik der Aebte mit ihrem kritisch-strengen Wahrheitsgefühl stützt sich auf die «pergamenin Closterschriften, Gabencharten, Pfruondcharten» u. a. Urkunden. Aegidius Tschudi bringt das verwahrloste Glarner Archiv an sich, verschafft sich aus den Kanzleien der Urkantone, Luzerns und Zürichs Kopien, benutzt das reichhaltige eidgenössische Archiv in Baden, diejenigen von Muri, Wettingen, Einsiedeln usw. Ein Tagatzungsbeschluss öffnet ihm sämtliche Archive der Gotteshäuser und Gerichtsherren im Thurgau und er verarbeitet schliesslich die so gewonnenen Materialien in seinem berühmten Chronikon Helveticum u. a. Schriften. Wohl folgten auf den erfreulichen Aufschwung schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder ein gewisser Rückschritt und Erstarrung; eine engherzige Zensur verhinderte eine objektive kritische Geschichtsschreibung z. T. bis zum 19. Jahrhundert; so durfte Gabriel Walsers Fortsetzung seiner Appenzellerchronik mit der Darstellung des Landhandels erst fast hundert Jahre nach den Ereignissen erscheinen! Aber das fleissige

Sammeln, Kopieren und Exzerpieren von Quellenmaterial ging weiter, Foliant reihte sich an Foliant, Register an Register, und ihre Verfasser sorgten dafür, dass die Früchte ihres Sammelfleisses nach ihrem Tode in Bibliotheken oder Archiven an sicherer Stätte aufbewahrt wurden. Wir sind diesen Männern wie Simmler, Hottinger, Dr. Laurenz Zellweger heute grössten Dank schuldig, haben sie doch hunderte von im Original verlorenen Urkunden durch ihre entsagungsvolle Arbeit der Wissenschaft erhalten.

Was den älteren Urkundensammlungen freilich bis auf einige Ausnahmen fehlt, ist die kritische Sichtung des Materials, die Beurteilung der Echtheit, der Kopien, der verunechteten und verderbten Stücke, die genügende Erklärung gewisser Eigentümlichkeiten der Sprache und Schrift, die genaue Datierung usw. Der Mangel einer bestimmten Methode, nach der solche Untersuchungen zu geschehen hatten, machte sich besonders dann fühlbar, wenn Urkunden systematisch gesammelt und im Druck herausgegeben werden sollten. Das wurde anders, als der Jesuit Papebroch die Königsurkunden des Klosters St. Denis bei Paris angriff und der gelehrte Benediktiner Pater Jean Mabillon sich anschickte, deren Echtheit zu verteidigen. Obwohl der Pater ganz andere Ziele im Auge hatte als historische, wurde er mit seinem gründlichen Werk «De re diplomatica libri VI» 1681 zum Begründer einer wichtigen Hilfswissenschaft der Geschichte, der Diplomatik, die das Diplom, die Urkunde zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht. Die grossen Urkundeneditionen, die mit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzten und dem Historiker das zeitraubende und kostspielige Herumreisen, Suchen, mühsame Kopieren und kritische Untersuchen so weit wie möglich abnehmen wollen, haben Methode und Technik der Diplomatik immer feiner und scharfsinniger herausgearbeitet. In Frankreich wären hier Leopold Deslisle und die Ecole des Chartes in Paris zu nennen, in Deutschland die umfassende Publikation der historischen Denkmäler des Mittelalters, die Monumenta Germaniae Historica (auf Anregung des Freiherrn v. Stein von Pertz 1826 begonnen), Theodor

von Sickel und das Institut für österreichische Geschichtsforschung, die Arbeiten von Julius Fricker, Harry Bresslau u. a. In der Schweiz gaben die von Johann Caspar Zellweger 1840 gegründete Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz neben den kantonalen historischen Gesellschaften wertvolle Impulse in dieser Richtung. 1839 erschien der 1. Band der Amtlichen Sammlung der älteren Eidgen. Abschiede. In den meisten Kantonen erschienen Urkundenbücher ihres Gebietes. Die jüngste der grossen Publikationen ist die gross angelegte Sammlung aller die Entstehung der Eidgenossenschaft betreffenden Quellen, von denen zwei von Traugott Schiess mustergültig edierte Urkundenbände bereits erschienen sind. Sie sind Zeugnisse der ungemein regen, erfolgreichen Forschung auf dem Gebiet der Schweizergeschichte seit den Tagen Johannes v. Müllers und Eutyck Kopps, dessen kritische Untersuchung der Befreiungsgeschichte einst so viel Staub aufwarf.

IV.

Der Kanton Appenzell ist hinter den andern nicht zurückgeblieben. Seit *Walter Klarer*, der erste reformierte Pfarrer in Hundwil 1565 auf das Drängen seines Freundes, des Pfarrers Hans Koller in Altstätten, eines Zürchers, seine appenzellische Reformationschronik schrieb, «da er», wie Koller sagte, «keinen Gehilfen mehr im ganzen land Appenzell hatte, der von anfang in der christlichen und wahrhaftten Reformation unserer Evangelischen Kirche by und mit gsin», hat die Beschäftigung mit der Landesgeschichte nie aufgehört. 1625 vollendete der Pfarrer *Bartholomäus Anhorn* seine noch ungedruckte Appenzellerchronik, 1682 erschien diejenige des Dekans *Barth. Bischofberger* in Trogen im Drucke, 1740 die des Pfarrers *Gabriel Walser* mit einer genauen Beschreibung des Landes und einem mageren Urkundenanhang. Neben den Geistlichen betätigten sich Laien, die mit mehr oder weniger Geschick in Chronikform vor allem die Ereignisse ihrer Zeit notierten. Die *Fisch'sche* Chronik enthält wertvolle Kollektaneen zur Revolutions- und Mediationsgeschichte Appenzells 1798

bis 1815 (Mskr. Kantonskanzlei Herisau). Die mit Leidenschaft geführten Parteikämpfe im Landhandel setzten manche Feder in Bewegung, um die eigene Partei vor der Nachwelt zu rechtfertigen. Strengere wissenschaftliche Anforderungen stellte Dr. *Laurenz Zellweger*, den sein Freund, Prof. J. J. Bodmer in Zürich, zu historischen Studien angeregt hatte. Der Arzt Dr. *Gabriel Rüschi* setzte die *Waltersche Chronik* über die Revolutionszeit hinaus fort. Der Ratschreiber J. C. Schäfer gab in seinem «Avisblatt für Herisau» 1805—13 wervolle «Materialien zu einer vaterländischen Chronik» heraus. Das *Appenz. Monatsblatt*, der Vorläufer der *Appenz. Jahrbücher*, brachte seit 1825 wertvolle Studien zur Landesgeschichte. Als 48jähriger machte sich der Grosskaufmann und Philanthrop *Johann Caspar Zellweger* (1768 bis 1855) daran, eine gegenüber Bischofberger und *Walters* zuverlässigere, weil auf gründlichem Quellenstudium beruhende Geschichte seines Volkes zu schreiben, nachdem der ehemalige St. Galler Mönch Ildefons v. Arx dem jungen Kanton St. Gallen 1810—1813 eine der besten Kantonalgeschichten, die wir besitzen, geschenkt hatte. Mag auch die Anlage von Zellwegers Werk etwas wenig übersichtlich, die Darstellung der für das Verständnis der Zusammenhänge notwendigen ausserappenzellischen Vorgänge zu breit geraten sein, so setzt immer wieder der Fleiss und die Gründlichkeit, mit der hier ein riesiges Material verarbeitet ist, in Erstaunen. Aus allem leuchtet die Liebe zu Land und Volk, der auch die unscheinbarsten Aeusserungen des politischen und kulturellen Lebens nicht zu gering erscheinen, wenn sie zur Charakteristik dienen können. Mit der Schlichtheit der Erzählung verbindet sich ein hoher sittlicher Ernst. Das Werk ist, trotzdem naturgemäss manche Anschauungen darin veraltet sind und der Mangel eigentlicher Fachbildung sich da und dort fühlbar macht, heute noch eine reiche Fundgrube und als Ganzes nicht überholt. Um seine Darstellung zu stützen gab Zellweger im Anschluss an die Geschichte eine umfangreiche Urkundensammlung heraus. «Hier nun — es ist dies sehr zu bedauern — hat der Eifer Zellwegers, die Sammlung möglichst bald vollendet und in den Händen der Geschichts-

freunde zu sehen, ihn zu einer beschleunigten Herausgabe verleitet, die den einzelnen Urkunden oft gar nicht zugute gekommen ist. Was er in Briefen an seine Freunde an andern Urkundendruckern tadelt, müsste er heute auf sein eigenes Werk angewendet sehen.» (K. Ritter.)

Schon längst konnte die Sammlung der fortschreitenden Erforschung der Landesgeschichte auch in Bezug auf Vollständigkeit nicht mehr genügen, als 1904 Dr. *Adam Marti*, damals Kantonsschullehrer in Trogen, im Schosse der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft den Vorschlag machte, auf die Zentenarfeier 1913 eine Neubearbeitung der Urkunden herauszugeben (AJB 59, 102). Regierungsrat und Kantonsrat gingen willig auf diesen Vorschlag ein, und ein Teil des Zentenarfonds wurde von der Regierung für die Durchführung des Planes bestimmt, dessen Vorarbeiten der Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft übernahm, der wiederum Dr. Marti damit betraute. Es gelang, einen hervorragenden Fachmann auf dem Gebiet der Urkundenedition, Dr. *Traugott Schiess* in St. Gallen (1865—1935), für das Werk zu gewinnen, und die Arbeit wurde in der Weise verteilt, dass Marti die appenzellischen und rheintalischen Archive durchforschte, die eine ansehnliche Beute von bis dahin unbekannten Urkunden lieferten, die Abbildung einiger wichtiger Urkunden und Siegel beschaffte, die Korrekturen durchsah und besonders einen Anhang mit Untersuchungen zu den ältesten Urkunden, Orts- und Flurnamen ausarbeitete. Die Textgestaltung und alle übrigen Arbeiten sowie Register und Glossar besorgte Schiess, der auch die Verantwortung für die endgültige Gestaltung und die wissenschaftliche Zuverlässigkeit trug. Pünktlich auf die Zentenarfeier 1913 erschien der erste stattliche Band, der bis zur Aufnahme Appenzells als 13. Ort in den Bund der Eidgenossen 1513 führte. Den 666 Urkunden Zellwegers stehen darin mehr als 1600 gegenüber. Der II. Band erschien 1934. Er war von Traugott Schiess allein bearbeitet, führte bis zur Landteilung, und seine Urkundenzahl hatte sich gegenüber Zellweger gar um das Sechsfache erhöht. Diese Vermehrung war nicht nur durch planmässigere Durchforschung der Archive möglich geworden, sondern

auch durch das, was drei Generationen seit Zellweger an Registrierung und Ordnung der Archive, an Quellenpublikationen und Vervollkommnung der Forschungsmethoden geleistet hatten. Zellweger bleibt jedoch für immer das Verdienst, auf diesem Gebiet Pionierarbeit geleistet zu haben, denn seine Sammlung ist die erste, die das Gebiet eines ganzen Kantons umfasst.

Es ergibt sich von selbst, dass die ältesten, unser Land betreffenden Urkunden im Stiftsarchive der ehemaligen Abtei St. Gallen liegen. Dieses hat jedoch seinen Bestand nicht durch alle Jahrhunderte hindurch unverehrt erhalten können. Eine Unmasse Material ging bei der Aufhebung und Plünderung der Abtei 1531 verloren. Der eindringende Pöbel hatte schon wertvolle Dokumente achtlos verzettelt und vernichtet, bevor der Rat der Stadt das, was herumlag, sammeln liess. *Vadian* konnte damals in mehr als 1200 Urkunden Einblick gewinnen. Einiges kam an die Familie Schobinger, von der Abt Pius (1630 bis 1645) das noch Vorhandene zurückkaufte, anderes hatte der in diesen Dingen sehr unbedenkliche Melchior Goldast an sich gebracht, um es für seine gelehrten Arbeiten zu verwerten. Von seinen Erben wurden die Stücke nach Bremen verkauft, wo heute noch deren 52 liegen. Gewitzigt durch die schlimmen Erfahrungen wurde das Urkundenmaterial von 700 bis 1360, wahrscheinlich durch den gelehrten Pater *Magnus Brüllisauer*, gesammelt, geordnet (Codex traditionum) und im Herbst 1645 unter Anweisung eines Buchdruckers aus dem Kloster Muri mit dessen Druck begonnen. Die verlorenen Stücke druckte man aus Goldasts *Centuria chartarum* im II. Band seiner *Rerum Allemannicarum Scriptores* (1606) ab. Alles in allem mochte es etwa die Hälfte des ursprünglichen Bestandes sein. Die Sammlung wurde in nur 24 Exemplaren in Folio gedruckt; denn sie sollte weniger historischen Studien als vielmehr den praktischen Zwecken des Klosters dienen. Die erste wissenschaftliche Bearbeitung der St. Galler Dokumente gab der Mönch von St. Blasien, P. T. *Neugart* (1791—1795). Da er damit nur die Grundlage zu einer Geschichte der Diözese Konstanz schaffen wollte, liess er alles weg, was diesem Zwecke nicht dienen konnte; aber was er

brachte, prüfte er kritisch, löste die Daten auf, bereinigte die chronologischen Angaben und bestimmte die Oertlichkeiten. Das war wichtige Vorarbeit für die Gesamtausgabe des Codex Traditionum und anderer, Stadt und Abtei St. Gallen betreffender Dokumente, die, von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich schon in den Vierzigerjahren geplant, ein Jahrzehnt später von *Hermann Wartmann* (1835—1929) bearbeitet wurde. Der erste Band erschien 1863; heute liegen sechs Bände vor, vom fünften an sind sie von Placidus Bütler und Traugott Schiess bearbeitet. Wartmann war in Bonn und Göttingen in der strengen Schulung eines Friedrich Dahlmann und Georg Waitz zum Historiker herangebildet worden; nach St. Gallen zurückgekehrt, war er bald der Mittelpunkt der ostschweizerischen Geschichtsforschung, dem auch unser Kanton viel verdankt, und fand in dem von ihm geleiteten Historischen Verein treffliche Mitarbeiter wie Ernst Götzinger, Johannes Dierauer, den Meister schweizerischer Geschichtsschreibung, Bütler, Emil Arbenz u. a. Unter seiner Aegide entwickelte sich Traugott Schiess zum Meister der Urkundenbearbeitung. Das St. Galler Urkundenbuch hat für das unsrige die wichtigste Vorarbeit geleistet. Vom 14. Jahrhundert an fließen die Quellen aus dem beiden Rhoden gemeinsamen Landesarchiv in Appenzell reichlicher. Ueber dieses wie über das nach der Landteilung entstandene Landes- und Gerichtsarchiv in Trogen und das Kantonsarchiv in Herisau hat an dieser Stelle (AJB, 53. Heft) Arnold Eugster eingehend berichtet. Selbstverständlich mussten auch die verschiedenen appenzellischen Gemeindearchive durchforscht werden, ferner diejenigen der Nachbarlandschaften, des Rheintals (Altstätten, Rheinegg, Thal, Oberriet) und der ehemaligen Stiftslande (Oberuzwil, Kloster Maggenau). Das Staatsarchiv Zürich ist an Urkunden und Akten, die unser Gebiet betreffen, sehr reich, das Luzerner an eidgenössischen; Schwiz, Bern, Sitten, Frauenfeld steuerten das Ihre bei. Sei es infolge Beziehungen zum Ausland, sei es durch Verschleppung, liegen viele einzelne, unser Land angehende Schriftstücke in Archiven des Auslandes, in Wien, München, Nördlingen, Freiburg im Breisgau, Karlsruhe, Strassburg, Konstanz,

Donau-Eschingen, Bregenz, Feldkirch, Innsbruck. Für die kirchlichen Verhältnisse ist das Vatikanische Archiv stets nachzusehen. Diese Sucharbeit wird dem Forscher heutzutage durch die immer zahlreicher werdenden Publikationen erleichtert, während noch J. C. Zellweger zu diesem Zwecke jährlich ausgedehnte Reisen unternehmen musste.

Zellweger konnte fast alle Urkunden im vollen Wortlaut abdrucken. Das ist bei der Ueberfülle des Stoffes heute in keiner Urkundensammlung mehr möglich, zumal ausser den Urkunden im eigentlichen Sinne auch amtliche Akte, Korrespondenzen u. a. Nachrichten von dokumentarischer Sicherheit Aufnahme finden. Man druckt deshalb nur ganz wichtige Stücke im vollen Wortlaut ab und begnügt sich für die andern mit Regesten, d. h. Auszügen, die alles Wesentliche enthalten, sowohl die Verfügungen wie Ort, Namen und Datum. Da unser Urkundenbuch ein Volksbuch sein und auch dem geschichtlich interessierten Laien dienen soll, sind in ihm überdies den vollständig und teilweise abgedruckten lateinischen Urkunden ausführliche Regeste beigegeben, sodass sie auch dem Sprachunkundigen verständlich sind. Formeln werden bis auf einige charakteristische weggelassen, ebenso gewisse Wiederholungen. Sprachliche Eigentümlichkeiten, bezeichnende Ausdrücke, alles was politisch, rechtlich, wirtschaftlich, kulturell von Interesse ist, was uns in Denken, Fühlen und Handeln der Menschen der betreffenden Zeit Einblicke tun lässt, muss selbstverständlich sorgfältig berücksichtigt werden. Es ist eine der schwierigsten und heikelsten Aufgaben des Herausgebers und es setzt eine genaue Kenntnis der Zeit, in der das Dokument entstanden ist, voraus, hier das richtige Mass und die richtige Auswahl zu treffen. Oft wird man gewisse Sondergruppen von Quellen einer speziellen Veröffentlichung vorbehalten müssen, wie dies Schiess mit der erwähnten Reimchronik und den die appenzellischen Urkunden wertvoll ergänzenden st. gallischen Seckelamtsbüchern tat (letztere von Wegelin herausgegeben St. G. Mitt. XXV).

Ein ungemein reiches und buntes Leben liegt in den meist geschäftsmässig trockenen, dann aber auch wieder

naiv-treuherzig berichtenden vergilbten Pergamenten und Papieren mit den verblichenen altertümlichen Schriftzügen, ein längst gelebtes, verklungenes und vergessenes Leben verkündend, das aber, uns nur halbbewusst, in den Nachgeborenen weiterrauscht, unsere Gegenwart mitbestimmt und -geformt hat und auch an der Zukunft noch bauen wird. Ein kleines, aber zähes, reges und freiheitsliebendes Volk hat auf die Blätter der beiden dickleibigen Bände seine Geschichte geschrieben. Zeiten wilder, zügelloser Fehden und entfesselter Leidenschaften wechseln ab mit solchen eines gesicherten, ruhigen Daseins. Um kleine und kleinliche Dinge hat man sich gestritten, materielle Vorteile auf Kosten seines Nächsten suchte man mit Ränken und Bosheit zu erlangen, daneben ging der Kampf um die höchsten Güter der Freiheit und des Glaubens. Harte Bauernschädel stiessen mit gekrönten Häuptern zusammen und zeigten der Welt, dass man auch ohne «Herren» im Lande Gesetz und Ordnung schaffen könne. Den Inhalt des Urkundenbuches erzählen hiesse eine Geschichte des appenzellischen Volkes schreiben.

Da vergaben freie Leute Haus und Hof dem Kloster, behalten aber die Nutzniessung gegen jährlichen Zins und Frondienste, da wird gekauft und getauscht, wird um Grenzen gestritten und werden solche bereinigt, werden treue Dienste mit Lehen belohnt. Schiedssprüche erledigen jahrelange Streitigkeiten; man wendet sich an Papst und Kaiser gegen wirkliche und vermeintliche Schädigungen. Bäuerliches Rechtsgefühl setzt sich gegen ritterliche Gewalt zur Wehr. Der Wirrwarr mittelalterlicher Rechtsverhältnisse, das Durcheinander von Staats- und Privatrecht machen es schwer, im einzelnen Fall die wirklichen Verhältnisse klar zu sehen. Die ewige Geldnot zwingt Kaiser und geistliche wie weltliche Herren, Einkünfte, Steuern, Rechtsame zu verkaufen oder zu verpfänden, manchmal gegen eine lebenslängliche Rente. Wohl verspricht ein Kaiser freien Leuten, sie niemals dem Reiche zu entfremden oder zu verpfänden, aber der Nachfolger setzt sich darüber hinweg. Der Fleiss der Bauern ist dazu da, den verschuldeten Herrschaften wieder aus der Patsche zu helfen! Von heut

auf morgen wechseln die Untertanen ihre Herren. Ein trotziges Selbstbewusstsein macht sich in Schmähreden Luft, treibt einen andern zur Selbsthilfe, weil ihm vermeintliches Recht versagt wird, er wird gefangen und muss Urfehde schwören. Ein Missetäter wird seiner Lebtag aller Ehren beraubt, darf sein Leben lang kein Messer mehr tragen, «weder spitzigs noch approches», im Land Appenzell keinen Wein mehr trinken usw. Totschlag kann durch ein umständliches, schikanöses und kostspieliges Sühnverfahren mit den Angehörigen des Erschlagenen wieder gut gemacht werden. Neben diesem Feilschen, Handeln, Vertragen, Sühnen und Strafen geht das grössere Geschehen, das die Geschicke des Landes entscheidet. Die Freiheitskriege, das Bündnis mit den Bodenseestädten, mit St. Gallen und den Eidgenossen, der «Imperialismus» des Bundes ob dem See, die wirtschaftliche und politische Loslösung von der Abtei St. Gallen, die mühsamen Friedensverhandlungen mit den renitenten Appenzellern, denen weder König noch Papst imponieren, die Bundeshilfe gegenüber den Eidgenossen in deren Kriegen, die unseligen Folgen des Rorschacher Klosterbruches, Schwabenkrieg und Mailänderzüge, wo die Appenzeller sich hartnäckig für ihren Beuteanteil wehren und ihre Aufnahme in den Bund, das alles wird durch eine Fülle von Material erhellt. Die Darstellung der Reformation, einst das Sorgenkind Zellwegers mit der zunehmenden Entfremdung der Geister, den Wiedertäufer- und anderen Unruhen findet hier eine breite Grundlage. Zwinglis und Vadians Briefe, des letzteren Diarium, Klarers Reformationschronik und Kesslers Sabbata konnten als höchst zuverlässige Quellen ausgeschöpft werden. Es folgen wieder ruhigere Zeiten. Bezeichnend ist, dass neben Händeln wegen des Reislaufens und der Pensionen auch das aufblühende Leinwandgewerbe seinen Niederschlag in den Urkunden findet. 1499 gewährt Ludwig XI. von Frankreich den Schweizer Kaufleuten, darunter denen von «Appessell» Verlängerung der Messesfreiheit in Lyon. Die St. Galler Leinwandherren setzen sich gegen die unerwünschte appenzellische Konkurrenz zur Wehr. Der Brand von Appenzell 1560 ruft der eidgenössischen

Bruderhilfe. In den 80er Jahren verschärfen sich die konfessionellen Gegensätze durch die Reformbewegung innerhalb der katholischen Kirche, durch heimkehrende Söldner und den Einzug der Kapuziner in Appenzell. Die katholischen Orte und der päpstliche Nuntius mischen sich darein, aber auch die reformierten Stände, besonders Zürich; hinter allem lauert wie ein Fuchs der bleiche Habsburger Philipp II. von Spanien, und der Streit über den Beitritt zum spanischen Bündnis trennt schliesslich das Land 1597 in die Halbkantone Ausser- und Innerrhoden.

Zellweger hatte seine Geschichte und seine Urkundensammlung mit der Landesteilung 1597 abgeschlossen und sein ursprünglicher Plan, das Werk bis zur Staatsumwälzung 1798 weiterzuführen, kam nicht mehr zur Verwirklichung. Auch Traugott Schiess legte die Redaktion des Urkundenbuches nieder, als dieses Datum erreicht war, nicht in der Meinung, dass damit die Publikation abgeschlossen werden solle, sondern, um ihre Fortführung jüngeren Kräften zu überlassen, wie dies im Interesse der heimischen Geschichtsforschung erwünscht und geboten sei. Der Regierungsrat von Appenzell A. Rh. beauftragte einige Zeit später den Verfasser der vorliegenden Arbeit mit der Aufgabe der Weiterführung. Dabei wurde vereinbart, die Sammlung bis zum Untergang des alten Freistaates und dessen Aufgehen im Kanton Säntis auszudehnen und sich ganz auf Ausserrhoden zu beschränken. Mit Schiess konnten noch wenige Monate vor dem Tode dieses verdienstvollen Forschers gewisse Richtlinien festgelegt werden, die schon im Vorwort des zweiten Bandes von Schiess gewiesen wurden: «Für die Bearbeitung des Urkundenbuches wird, um das, wie der vorliegende Band zeigt, mehr und mehr zunehmende Material zu bewältigen, ein anderes Verfahren zu wählen sein, in der Weise, dass anstelle vollständiger Texte und von Regesten, die alles Wesentliche wiedergeben, knappe, nur in besonderen Fällen etwas eingehendere Inhaltsangaben gesetzt werden. Eine so gestaltete Publikation, die in der Hauptsache einem sorgfältigen Gesamtregister der vorhandenen Materialien zur Landesgeschichte gleichkäme,

könnte in manchen Fällen schon als ausreichende Grundlage für historische Abhandlungen dienen und würde für eingehendere Untersuchungen die unentbehrliche Vorarbeit und eine willkommene Wegleitung bilden.» Zwei Jahrhunderte sind noch zu bearbeiten, für die weniger Vorarbeiten vorhanden sind als für die vorhergehenden und in denen die Masse des Aktenstoffes einen bedrohlichen Umfang annimmt. Trotzdem empfiehlt es sich, die Auszüge nicht zu knapp zu machen und erst dann zu kürzen und auszuwählen, wenn in bestimmten Abschnitten eine gewisse Vollständigkeit und Uebersicht erreicht ist. Unser Kanton spielt ja in dieser Epoche des Niedergangs und der Erstarrung der ganzen Eidgenossenschaft keine politische Rolle mehr; aber in der Spannung zwischen autokratischen und demokratischen Tendenzen, die sich in dem Gewitter des Landhandels entlud, spielt sich im Kleinen ein weltgeschichtlicher Kampf ab. In zunehmendem Masse wird das Hirtenland zum Industrieland, und so ist zu hoffen, dass die Fortsetzung des Urkundenbuches auch willkommene Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, zur Entwicklung des schweizerischen Handels und der schweizerischen Industrie bringen wird. Wenn das Ganze einmal vollständig vorliegt und noch mehr, wenn das gesammelte Material mit den bestehenden Einzeluntersuchungen einmal im Zusammenhang zu einer Geschichte Appenzells verarbeitet werden kann, dann wird es sich erst recht zeigen, dass das Völklein zu Füßen des Alpsteins eine Geschichte hat, die bei aller Kleinheit des Gebietes eine ganz bestimmte Zielstrebigkeit und Sonderart aufweist, die sich sonst nirgends findet.

Nachwort.

Der vorliegende Aufsatz wurde vom Vorstand der App. Gemeinnützigen Gesellschaft angeregt. Unser Urkundenbuch, von dem jede Gemeindekanzlei des Kantons ein Exemplar besitzt, soll nicht nur dem Historiker vom Fach dienen, sondern jedem Geschichtsfreund ermöglichen, seine Heimatgeschichte aus den Quellen zu studieren. Es schien deshalb angezeigt, eine kurze Ein-

führung in die den Laien anfänglich etwas fremd anmutende Welt der Urkunden, in ihr Wesen und ihre Bedeutung zu geben, selbst auf die Gefahr hin, dem Fachmann längst Bekanntes vorzusetzen. Daneben wurde versucht, dem Urkundenbuch seine Stellung innerhalb der schweizerischen und appenzellischen Geschichtsforschung zuzuweisen.

Verzeichnis der wichtigsten benützten Literatur:

- Appenzeller Urkundenbuch* I. Band, bearbeitet von Dr. Traugott Schiess unter Mitwirkung von Dr. Adam Marti. Trogen 1913. II. Band bearbeitet von Dr. Traugott Schiess, Trogen 1934 (abgekürzt U. B. mit der Urkundennummer).
- Zellweger J. C.* Geschichte des appenzellischen Volkes Bd. I, II, III, IV, Trogen 1830—1840; Urkunden 1831—1837.
- Chroniken* von Barth. *Anhorn* 1625, Mskr. der Kantonsbibliothek Trogen, *Bischofberger*, St. Gallen 1682 und *Gabriel Walser*, Bd. I und II 1740, Bd. III 1829, Bd. IV Forts. von Dr. Gabr. *Rüsch* 1831.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*, Sechszehnter Band Zürich 1891: *Ritter*, Dr. K. Johann Caspar Zellweger und die Gründung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft.
- Appenzeller Jahrbücher*, herausg. von der App. Gemeinnützigen Gesellschaft 1854 u. ff. (abgekürzt A. J. B.)
- Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, bearbeitet von *Hermann Wartmann* 1863 u. ff. Bis heute 6 Bde. (Bd. 5 von Bütler und Schiess, Bd. 6 von Schiess.)
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich* von *J. Escher* und *P. Schweizer* 1888 u. ff.
- Wyss, Georg v. Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895.
- Bresslau*, H., Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889.
- Thommen*, R., *Schmitz-Kallenberg* L., *Steinacker*, H., Urkundenlehre, in «Grundriss der Geschichtswissenschaft von A. Meister Bd. I Leipzig 1906» (2. Aufl. 1913).
- Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte*, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (abgekürzt St. G. Mitt.)

Zur Erklärung des nebenstehenden Facsimiles.

Aelteste, appenzellisches Gebiet betreffende Urkunde vom (15., 22. oder 29.) September 821.*) Stifftsarchiv St. Gallen. (Pergament.)

Uebersetzung:

Ich, Cozbert, durch Christi Gunst und Gnade Abt der Kongregation des Heiligen Gallus. Es geziemt uns, dass wir, in Uebereinstimmung mit unseren Brüdern, jene Besitztümer, die uns Rihhoh und Roadhoh nach ihrem Eigentumsrecht in gemeinsamem Entschluss, an dem Orte, der Schwänberg (Suweinperac) genannt wird, übertragen haben, ihnen wiederum als Lehen zustellen, in dem Sinne, dass sie uns von jetzt an jährlich einen Zins geben und zwar 10 Scheffel**) Korn. Dazu sollen sie gemeinsam eine ganze Juchart pflügen, zur Erntezeit zwei Tage Arbeit leisten und im Heuet zwei weitere Tage und gleich anderen freien Männern sich uns zu Frondiensten zur Verfügung stellen, und so soll es auch ihre legitime Nachkommenschaft in Zukunft tun. Die vorliegende Verleihung wurde im Kloster selbst öffentlich vollzogen vor gegenwärtigen (Zeugen), deren Zeichen hier stehen: Das Zeichen Abt Cozberts selbst, der diese Verleihung veranlasste, Pernwigs, des Dekans, Engilbalds, des Probstes, Mauwos, des Kämmerers, Isanberts, des Pförtners, Gerbalds, des Pflegers, Amalgaris, des Kellers, Fridurichs; ferner die Zeichen der übrigen Männer: Heribalds, Liutharis, Liutbrants, Alberichs, Adalrams, Baldolts, Otolochs, Nandgaris, Erfolts, Theotharts, Baldgaris, Wurmharis, Reginbalds, Witos, Abos.

So habe ich, Wolfcoz, im Namen Gottes auf Ersuchen hin geschrieben und unterschrieben am Sonntag (vor) den Kalenden des Oktobers, als Kaiser Hludowic***), unser Herr im 8. Jahr regierte, unter dem Grafen Richwino.

*) zum Datum vgl. UB I, S. 701.

**) etwa 820 Liter.

***) Ludwig der Fromme 814 — 840.

